

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-796 | F 0316 601-733
E iws@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 22. Jänner 2019
iws/absenger

**Stellungnahme - Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 - StFanIG 2016, Novelle 2018; Novelle Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016
GZ: ABT03VD-146714/2015-35; ABT03VD-146714/2015-36**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark nimmt zu den Entwürfen der Novelle des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 (StFanIG 2016) und der Novelle der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung 2016 (StFanIVO 2016) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die mit den Novellen vorgesehene Umsetzung der Richtlinie 2015/2193 (MCP-RL) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft sowie der Richtlinie 2018/844 (EPBD-RL) zur Änderung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) und der Richtlinie über Energieeffizienz (2012/27/EU) in Landesrecht wird grundsätzlich begrüßt.

Inhaltlich wird durch die Anpassung des StFanIG 2016 und der StFanIVO 2016 an die MCP-RL insbesondere die Schaffung einer neuen Kategorie für mittelgroße Feuerungsanlagen mit den höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten notwendig.

Der Umstand, dass in diesem Zusammenhang die Grenzwertanforderungen der Richtlinie übernommen werden und für all jene Fälle, in denen die bestehenden Grenzwerte bereits strenger sind als europarechtlich vorgegeben, diese weiterhin aufrecht bleiben, kann von uns nachvollzogen werden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Feuerungsanlagenverordnung im Jahr 2015 festgehalten, fordert die WKO Steiermark, dass die wiederkehrende Überprüfung für Gasfeuerungsanlagen >8 kW zumindest alle zwei Jahre durchgeführt wird. Die Artikel 15a B-VG Vereinbarung stellt den Ländern in Art. 18 für Gasfeuerungsanlagen die Festlegung der Prüfungsintervalle frei. Dies würde zusätzlich zu einer besseren Verständlichkeit und leichteren Administrierbarkeit in Bezug auf die Heizungsdatenbank des Landes Steiermark führen, da auch

die ÖVGW Richtlinie ein zweijähriges Wartungsintervall für diese Anlagen vorsieht. Aufgrund der Harmonisierung der Intervalle würde es auch zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Konsumenten kommen.

II. Im Detail:

Zu § 3 Abs. 2 Z 2 StFanIG - Verordnungen der Landesregierung

Die Verordnungsermächtigung über die Festlegung von strengeren Emissionsgrenzwerten beim Betrieb von mittelgroßen Feuerungsanlagen in belasteten Gebieten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015 sehen wir kritisch. Aktuell hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) eine Neufassung in Begutachtung geschickt¹, mit der die Ausweisungen der Belastungsgebiete in der Steiermark aufgrund der verbesserten steirischen Luftgütesituation deutlich reduziert werden. Durch den statischen Verweis auf das BGBl. II Nr. 166/2015 würde daher diese Gebietsreduktion im StFanIG noch nicht berücksichtigt werden. Wir ersuchen daher das Inkrafttreten der unmittelbar bevorstehenden Neufassung der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) abzuwarten und den Verweis entsprechend anzupassen.

Zu § 24 StFanIG - Inspektion von Heizungsanlagen / § 13 StFanIVO - Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

Die Anpassungen der Parameter für die regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen an die EPBD-RL wird seitens der WKO Steiermark unterstützt [In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf das beigefügte Minderheitenvotum hinweisen.]. Dadurch wird bei prüfungspflichtigen Heizungsanlagen zukünftig erst ab 70 kW Nennwärmeleistung eine regelmäßige Inspektion notwendig (bisher ab 20 kW). Die Verringerung der Anzahl der inspektionspflichtigen Heizungsanlagen wirkt sich für die Betroffenen sowohl hinsichtlich des administrativen Aufwands, als auch finanziell positiv aus. Sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, würde diese eine Übererfüllung der Vorgaben der EPBD-RL bedeuten, die wir ablehnen.

Diese Änderung entspricht auch einem einstimmigen Beschluss des Steirischen Wirtschaftsparlaments vom 21. Juni 2018 in dem man sich für die „Evaluierung der Prüfintervalle im Gesetzes- und Normungswesen nach ihrer Sinnhaftigkeit und allfällige Verlängerung“ einsetzt.

Zu § 32 Abs. 4 - Datenverarbeitung in der Heizungsanlagenbank und öffentliches Register

Im Zusammenhang mit der Einführung des öffentlichen Registers gilt es noch zu klären, welche genauen Daten über die Homepage des Amtes des Steiermärkischen Landesregierung abrufbar sein werden. Aus der gegenständlichen Bestimmung und den Materialien geht für uns nicht klar hervor für welche Anlagen und in welcher Tiefe die Daten aus der Heizungsdatenbank für die Öffentlichkeit verfügbar sein werden (aggregiert oder bis auf die jeweilige Unternehmensebene).

¹ Link: <https://www.bmnt.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/vo-2019-ueber-belastete-gebiete-luft-uvp-g-2000.html>

Zu § 11 StFAnIVO - Einfache Überprüfung

Moderne Feuerungsanlagen werden aufgrund ihrer Konstruktion mit sehr geringen Luftüberschüssen betrieben. Unter Luftüberschuss versteht man, die mehr zum Verbrennungsprozess zugeführte Luft als theoretisch benötigt wird, da gewährleistet werden muss, dass der Kohlenstoff aus dem Brennstoff mit ausreichend Sauerstoff zu Kohlendioxid verbrennt. Ein zu hoher Luftüberschuss würde im Gegenzug wiederum zu einer schlechteren Verbrennung bzw. zu einem schlechteren Wirkungsgrad führen. Je geringer dieser Luftüberschuss ist, desto höher ist jedoch auch die Gefahr, dass es zu einer Unterversorgung mit Sauerstoff kommt, die Verbrennung kippt, was schlagartig zu einer massiven Steigerung der Kohlenmonoxid-Emissionen und des Abgasverlustes führt. Speziell bei gasförmigen Brennstoffen birgt dies neben den Umweltauswirkungen große Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen.

Die WKO Steiermark regt aus den oben angeführten Gründen für Gasfeueranlagen <26 kW eine Anpassung der Prüfpflicht auf zwei Jahre an. Darüber hinaus würde ein 2-jähriges Intervall - wie bereits erwähnt - mit dem in der ÖVGW-Richtlinie G 10 (Technische Richtlinie für Betrieb und Instandhaltung von Gasanlagen, Punkt 5.1.2) vorgegebenen Wartungsintervall von 2 Jahren übereinstimmen und so zu Synergien führen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 11 Einfache Überprüfung

(1) Soweit für Feuerungsanlagen und, Blockheizkraftwerke oder Gasturbinen keine umfassende Überprüfung (§ 12) durchzuführen ist, sind diese binnen vier Wochen nach der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Eine wiederkehrende einfache Überprüfung hat zu erfolgen:

~~1. alle drei Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;~~

~~2. 1. alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;~~

~~2. jährlich:~~

~~- bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,~~

~~- bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und,~~

~~- bei Blockheizkraftwerken. und~~

~~- Gasturbinen.~~

Minderheitenvotum

Im kammerinternen Begutachtungsprozess konnte hinsichtlich einer Forderung der Landesinnung der Rauchfangkehrer kein Interessenausgleich erzielt werden. In diesem Zusammenhang wird die abweichende Stellungnahme der Landesinnung der Rauchfangkehrer als Minderheitenvotum gemäß § 59 WKG angeschlossen:

Zu § 24 StFanIG - Inspektion von Heizungsanlagen / § 13 StFanIVO - Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

Im vorliegenden Entwurf ist eine Erhöhung der Nennwärmeleistung von 20kW auf 70kW vorgesehen, welche zur Verpflichtung einer Inspektion einer Heizungsanlage führt.

In der Steiermark belief sich im Jahr 2011 die Anzahl der Gebäude mit Wohnungen auf 315.841 Gebäude. Davon waren 281.970 Gebäude mit 1 oder 2 Wohnungen. Das ergibt einen Anteil von 89,3 %. (vgl. www.statistik.at 2016)

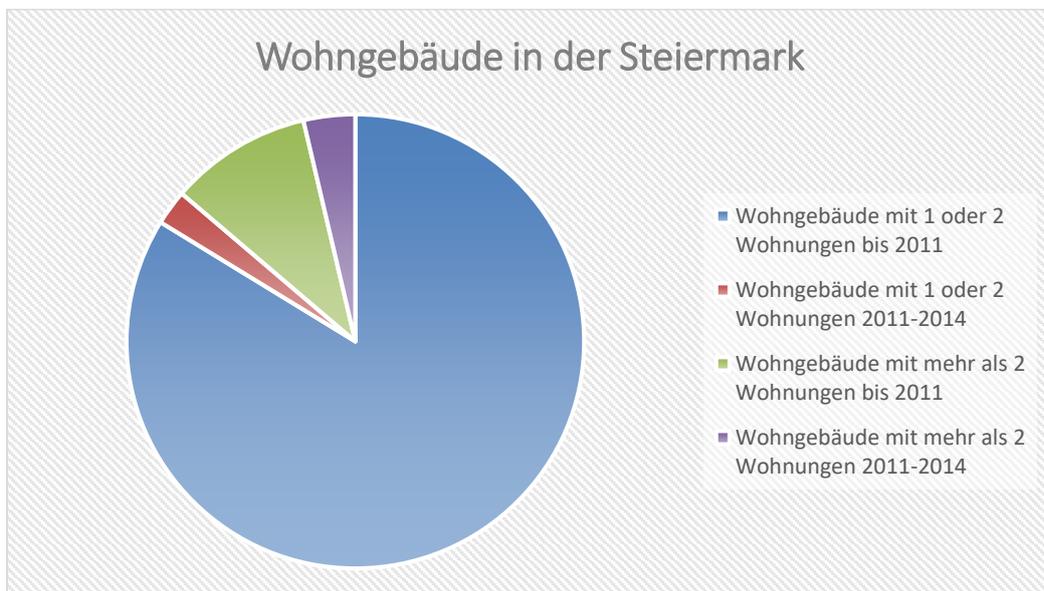


Abbildung 1: Wohngebäude in der Steiermark, Stand 2011 (Quelle: Masterthesis, Christian Plesar)

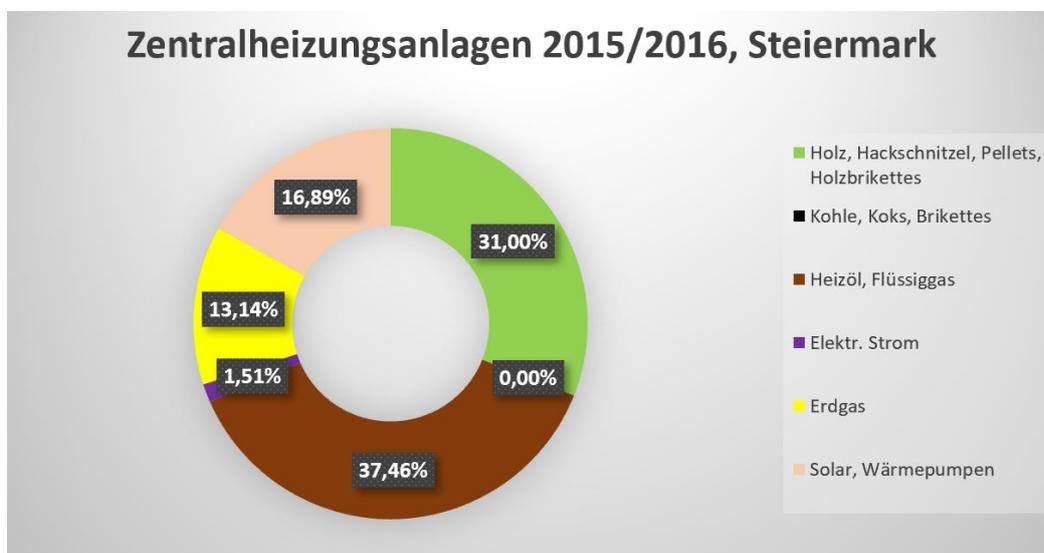


Abbildung 2: Zentralheizungen und deren Energieträger in der Steiermark 2015/2016 (vgl. www.statistik.at, 2017)

Das bedeutet, dass 89,3 % der Gebäude in der Steiermark mit Wärmeerzeugern unter der geplanten Nennwärmeleistungsgrenze von 70kW betrieben werden und daher nicht mehr in eine Inspektionsverpflichtung fallen (vgl. Abb.2). Davon werden wiederum 37,5 % mit Heizöl betrieben, die es, lt. der Zielsetzung des Bundes, gilt bis 2025 „Raus aus Öl“ durch regenerative Energieträger zu ersetzen (vgl. Abb. 2).

Nahezu zeitgleich werden in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS2030) nicht sehr einfach umzusetzende 111 Maßnahmen geplant, um die erforderlichen Ziele der internationalen Klimaschutzabkommen zu erreichen. So wird in der Maßnahme-Nummer G-11 mit dem Titel „Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlage etablieren und zur Energieeffizienzsteigerung der Anlagen nutzen“ genannt. Andererseits wird hier aber durch die geplante Gesetzesänderung genau das Gegenteil erreicht.

Aus der Sicht von befragten ExpertInnen (im Zuge der Erstellung einer Masterthesis zu diesem Thema), wird die verpflichtete Inspektion von Heizungsanlagen >20 kW zur Feststellung einer Überdimensionierung des Heizkessels und der Effizienz der Heizungsanlage inkl. Wärmeverteilung als wesentlich gesehen. Im Zuge dieser Beratung werden auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der Heizungsanlage, aber auch der Gebäudehülle empfohlen werden. Die wirkungsvolle Umsetzung wird sehr stark vom Willen der Baubehörden, also Gemeinden und jeweiligen Magistraten, und dem Rückhalt gegenüber der eingesetzten Überwachungsstellen und Prüforgane abhängen.

Anhand von theoretischen Untersuchungen ergibt sich, dass durch umfassende Sanierung von steirischen Ein- und Zweifamilienwohnhäusern ein Energieeinsparpotential von ca. 200 kWh/m² je Gebäude vorhanden wäre. Gekoppelt mit dem Umstieg auf einen effizienten Wärmeerzeuger auf Basis von erneuerbaren Energieträgern wäre der größt mögliche Erfolg zu erreichen. Die befragten ExpertInnen sind sich hier aber einig, dass diese Variante nur in einem kleinen Segment umgesetzt werden wird. Verschiedene Kombinationen der Vielzahl an technischen Möglichkeiten in den Bereichen der Gebäudehülle und der Wärmeerzeuger kann dazu führen, dass durch optimal aufeinander abgestimmte Einzelmaßnahmen das gesetzte Ziel trotzdem erreicht werden kann. Der Einsatz von beispielsweise ökologischem Dämmstoff zur Dämmung der obersten Geschoßdecke als Einzelmaßnahme mit dem höchsten Energieeinsparungspotential anstelle einer Fassadendämmung mit Dämmstoffen aus fossilen Energieträgern, in Kombination mit einem Heizkesseltausch auf Basis von biogenen Brennstoffen wie z.B. Pellets mit einer Reduktion von nahezu 99,8 % der Treibhausgasemissionen und Anpassung des Wärmeabgabe- und Verteilsystems können zum Erfolg führen.

Vorschlag:

Alternativer Vorschlag

§ 13 Einmalige und regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Eine einmalige Inspektion ist bei Heizungsanlagen mit Kesseln bis 70 kW innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(42) Eine regelmäßige Inspektion hat zu erfolgen:

1. alle sechs Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung ~~von mehr als 70 kW~~ bis höchstens 100 kW, die mit Gas betrieben werden;

2. alle vier Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung

a) ~~von mehr als 70 kW~~ bis höchstens 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden oder

b) von über 100 kW, die mit Gas betrieben werden;

3. alle zwei Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von über 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden.

(23) Bei der einmaligen sowie regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) dahin gehend zu prüfen, ob

1. eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes vorliegt,

2. ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt (Wirkungsgradprüfung),

3. die Umwälzpumpe richtig dimensioniert und ordnungsgemäß eingestellt ist,

4. die Regelung und Steuerung richtig eingestellt ist,

5. Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind.

Es ist ein zeitlicher Stufenplan zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit der/dem Verfügungsberechtigten zu erarbeiten und festzulegen.

(34) Bei Heizungsanlagen, bei denen ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden ist, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Fristen um jeweils zwei Jahre.

(5) Die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(6) Über das Ergebnis der Inspektion ist von der Prüfberechtigten/ dem Prüfberechtigten gemäß § 26 StFanIG 2016 ein Inspektionsbericht gemäß Anlage 3 zu erstellen.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor